**Neues Urteil des BFH Vom 16.1.2018: Ist das gleichzeitige Wohnen in der Haupt- und Nebenwohnung am Beschäftigungsort bei einer doppelten Haushaltsführung möglich?**

**Anmerkungen von Uwe Albert – ALBERTAKADEMIE, Hamburg**

Bekanntlich liegt eine doppelte Haushaltsführung dann vor, wenn der Arbeitnehmer zwei Wohnungen innehat: in der einen Wohnung befindet sich sein Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung), die andere Wohnung befindet sich am Beschäftigungsort. Liegt auch dann eine doppelte Haushaltsführung vor, wenn sich beide Wohnungen am Beschäftigungsort befinden? Hierzu hat der BFH mit Urteil vom 16.1.2018 (VI R 2/16) Stellung genommen.

**Sachverhalt:**

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer am Wohnort zwei Wohnungen. Die erste Tätigkeitsstätte befand sich ebenfalls an diesem Ort. Von der näher am Tätigkeitsort gelegenen Zweitwohnung führte der Arbeitnehmer regelmäßig Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch, da die Fahrzeit deutlich geringer war als von der Hauptwohnung. In seiner Einkommensteuererklärung machte er daher Aufwendungen für die Zweitwohnung als als Werbungskosten wegen einer doppelten Haushaltsführung geltend.

Der BFH lehnt dies ab.

**Urteil des BFH:**

1. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn die Hauptwohnung, d.h. der "eigene Hausstand" i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG, ebenfalls am Beschäftigungsort belegen ist.

2. Die Hauptwohnung ist i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG am Beschäftigungsort belegen, wenn der Steuerpflichtige von dieser seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Die Entscheidung hierüber obliegt in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung durch das FG.

**Begründung:**

Die Entscheidung darüber, ob die fragliche Wohnung so zur Arbeitsstätte gelegen ist, dass der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise täglich von dort seine Arbeitsstätte aufsuchen kann, obliegt in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung durch das FG. Denn die Antwort darauf kann nur aufgrund der Berücksichtigung und Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles gegeben werden und ist insbesondere von den individuellen Verkehrsverbindungen und Wegezeiten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte abhängig; dabei ist naturgemäß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches, allerdings kein allein entscheidungserhebliches Merkmal.

Eine Mindestentfernung zwischen Haupt- und beruflicher Zweitwohnung bestimmt das Einkommensteuergesetz nicht. Sie können sich deshalb sogar in derselben politischen Gemeinde befinden. Da der Begriff des Beschäftigungsortes nicht auf Gemeinde- oder Landesgrenzen abstellt, kann dies in Ausnahmefällen, z.B. in Großstädten, in Betracht; wenn ausnahmsweise ein tägliches Fahren nicht zumutbar erscheint

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass der einfache Arbeitsweg des Klägers von der Hauptwohnung zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte 21 km betrug. Es hat die Fahrzeit für diese Wegstrecke mit dem PKW auf 37 Minuten, für die Fahrt mit der S-Bahn auf 46 bis 50 Minuten und für die Fahrt mit Bus und U-Bahn auf etwa 57/60 bis 65 Minuten geschätzt.

Bei dieser Sachlage ist die tatsächliche Würdigung des FG, der Kläger habe seine regelmäßige Arbeitsstätte in A-M von seiner Wohnung in A-F aus in zumutbarer Weise täglich aufsuchen können, zumindest möglich und damit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend hat das FG in diesem Zusammenhang neben der reinen Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie der benötigten Fahrzeiten mit dem PKW auch auf den gut erreichbaren öffentlichen Personennahverkehr mittels S-Bahn bzw. Bus und U-Bahn abgestellt. Das FG hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, Fahrzeiten von täglich etwa einer Stunde für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte würden von einer Vielzahl von Arbeitnehmern auf sich genommen und seien zumutbar.

Auch wenn der Kläger die Wohnung in der V-Straße aus beruflichen Gründen gemietet hat, um seine Arbeitsstelle besser und schneller erreichen zu können, ergibt sich daraus kein Werbungskostenabzug für die Unterkunftskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG. Denn die vom Kläger für die Zweitwohnung geltend gemachten Aufwendungen dienten jedenfalls auch dem der steuerlich unbeachtlichen Privatsphäre zuzurechnenden Wohnen. Aufwendungen hierfür sind auch nach Aufgabe des Aufteilungs- und Abzugsverbots (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21. September 2009 GrS 1/06, BFHE 227, 1, BStBl II 2010, 672) --jenseits der vorrangigen Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG-- grundsätzlich als nicht abziehbare und nicht aufteilbare Aufwendungen für die Lebensführung anzusehen (Zimmer in Littmann/Bitz/Pust, a.a.O., § 9 Rz 1002).